

Ergänzende Gartenordnung

des Kleingartenvereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V.

Diese Gartenordnung ist eine spezielle Einfügung und Ergänzung für den Kleingartenverein KGA Waldessaum Block 4 e.V., auf der Grundlage der Rahmengartenordnung und Laubenordnung des Verbandes der Gartenfreunde Rostock e.V.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an das Bundeskleingartengesetz, die Rahmengarten- und Laubenordnung des Verbandes der Gartenfreunde Rostock e.V. und an die gültige Satzung des Vereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V. zu halten.

Ergänzend zu den Vorgaben sind folgende Verordnungen im Verein gültig.

§ 1 Schwimmbäder

Ergänzend zu § 3 Abs 3.4 der Rahmengartenordnung:

1. Tragbare Schwimmbecken werden, nach Abstimmung der Mitgliederversammlung, bis 3000 L geduldet.
2. Sie dürfen nicht in den Boden eingelassen werden und müssen auf der 1/3 Fläche zur Erholung aufgestellt sein.
3. Das Poolwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen und es dürfen keine chemischen Mittel, wie Chlor, zur Reinigung verwendet werden.

§ 2 Gehölze

Ergänzend zu § 4 der Rahmengartenordnung sind im Verein folgende Richtlinien zu beachten:

1. Überhängende Bäume, Sträucher, Büsche in die Hauptwege müssen regelmäßig geschnitten werden, so dass Rettungsfahrzeuge ungehindert durchfahren können.
2. Hecken an den Außengrenzen des Vereins dürfen nicht höher wie 1,80 m sein und eine Tiefe von 50 cm hinter dem Zaun haben.
3. Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Folgende Pflanzen sind auf Grund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen nicht erlaubt.
 - **Nadel- und Laubbäume** gehören als Waldbäume nicht in den Kleingarten und auch auf Grund der End- Höhe bzw. der Breite haben sie dort keine Berechtigung.
Dazu gehören u. a.:
Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide, Robinie, Eibe, Fichte, Kiefer, Lärche, Lebensbaum, Thuja, Tamariske, Scheinzypresse, Tanne, Wacholder, Zeder
 - **Deck- und Blütensträucher/ Bäume:** u.a. wegen Höhe und Breite
Goldregen, Hasel, Zierapfel, Hartriegel, Erbsenstrauch, Essigbaum
Zierkirsche/-apfel, Zierkirsche/-apfel auch als Säule, Erbsenstrau, Essigbaum, Schneeball,
 - **Wirtspflanzen für Schaderreger:**
Felsenbirne, Feuerdorn, Scheinquitte, Rot-und Weißdorn, Zwergmispel, Haferschlehe, Bocksdorn, Wacholder, Korkenzieherweiden, Mandelbäumchen
Weymouthskiefer
 - **Neophyten und Invasive Arten**
Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, Sachalin-Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Kanadische und Riesen-Goldrute, Topinambur, Beifuß blättriges Traubenkraut, Kartoffelrose, Franzosenkraut, Hornfruchtiger Sauerklee, Essigbaum

Ergänzende Gartenordnung

des Kleingartenvereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V.

- Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden (Bestandsschutz beachten) und zu entsorgen! Bei Neupflanzungen von Hecken hat Laubholz Vorrang. Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet.

§ 3 Befreiung Gemeinnütziger Stunden

Ergänzend zu § 5 Abs. 5.3 der Rahmengartenordnung sind im Verein folgende Richtlinien zu beachten:

1. Von den gemeinnützigen Stunden sind Mitglieder ausgeschlossen, welche sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese umfasst:
 - Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder der Revisionskommission
 - Wegebleute
 - Beauftragte für Strom, Wasser u. Abwasser
 - Mitglieder verschiedener Kommissionen
 - Seniorengärten
2. Mit Erreichen des 75. Lebensjahres sind Mitglieder von den Gemeinschaftsarbeiten befreit
3. Parzellen an den Außengrenzen des Kleingartenvereins müssen sich nicht an den gemeinnützigen Stunden beteiligen.
4. Sonderregelungen können vom Vorstand z.B. bei Krankheit, nach Antragsüberprüfung, genehmigt werden.
5. Gemeinnützige Stunden können geteilt werden, sind aber nicht ins neue Jahr übertragbar.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

Ergänzend zum §7 der Rahmengartenordnung sind im Verein folgende Richtlinien bindend:

1. Schließ- und Ruhezeiten

- Vom 01. April bis 30. September sind die Gartentore von 20 Uhr bis 7 Uhr zu verschließen
- Ab 01. November bis 31. März ist die Anlage Ganztägig zu verschließen
- Geräuschverursachende Arbeiten dürfen in der Zeit vom 01. April – 30. September, Montag- Samstag von 8 bis 13 und Montag bis Freitag von 15 bis 20 Uhr verrichtet werden
- Von 13 Uhr -15 Uhr ist Mittagsruhe
- Sonntags ganztägig Ruhetag
- Vom 01. November- 31. März gelten die Verordnungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2. Parken und Befahren der Anlage

- Für unsere Mitglieder stehen mehrere Parkplätze zur Verfügung. Die Fahrzeuge sollten nur vorwärts eingeparkt werden. Die Schranken sind nach jedem rein und rausfahren zu schließen.
- Gästen ist es gestattet, die Parkflächen mit zu nutzen, solange genügend freie Plätze für die Mitglieder bleiben.
- Für Großfeiern, in denen mehrere (ab 3 Fahrzeugen) Parklätze durch Gäste in Anspruch genommen werden sollen, ist dies vorher vom Vorstand zu genehmigen.
- Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Tierhalter sind von der Regelung, bis zum Widerruf, ausgeschlossen.
-
- Ausnahmen:
Vom 1. März bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Oktober werden die Schlösser an den Toren ausgetauscht und jeder Pächter hat die Möglichkeit, mit einem Fahrzeug in die Kleingartenanlage zum Be- und Entladen zu fahren.
 - Ein dauerhaftes Parken ist auch in dieser Zeit nicht erlaubt.

Ergänzende Gartenordnung

des Kleingartenvereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V.

- Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden (z.B. bei starker körperlicher Beeinträchtigung- Nachweispflichtig)
- Mit Sondergenehmigung ist es möglich, auch innerhalb der Gartensaison schwere Materialien in die Anlage zu fahren. Die Genehmigung und die Schlüssel für die Tore sind bei den Wegeobleuten zu beantragen.
- Das Befahren der KGA hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen, das betrifft auch Fahrräder und E-Bikes.
- Auch mit Genehmigung ist es nicht erlaubt in der Mittagsruhe, nach 20 Uhr und am Sonntag mit einem Kraftfahrzeug die Kleingartenanlage zu befahren.
- Längeres Parken der Fahrzeuge innerhalb des Vereins kann, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, zu einer Strafzahlung führen.
- Grundsätzlich ist auf die Witterung zu achten, um die Wege nicht zu stark zu belasten und zu beschädigen. Anpflanzungen vor den Gärten, Zäune und Hecken dürfen nicht beschädigt werden. Bei Beschädigungen haftet der Fahrzeugführer.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen durch ein Fahrzeug oder an einem Fahrzeug.

3. Feuertonnen

- Das benutzen von Feuertonnen ist erlaubt, dürfen die Nachbarn aber nicht belästigen. Dabei ist zu beachten:
 - Es dürfen nur dafür vorgesehene feuerfeste Tonnen oder Schalen verwendet werden.
 - Das Feuer darf nicht zu hoch werden, für ausreichend Löschwasser in der Nähe ist zu sorgen.
 - Es darf nur unbehandeltes trockenes Holz verwendet werden
 - Es dürfen kein Müll und Gartenabfälle verbrannt werden.
 - Ab Waldbrandstufe 4 sind offene Feuer untersagt.

4. Ordnung

- In der Anlage ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
 - Das lagern von Müll, Unrat und Gartenabfällen auf den Hauptwegen ist untersagt.
 - Unerlaubtes Lagern auf den Hauptwegen kann, nach Abstimmung der Mitgliederversammlung, zu einer Strafzahlung führen.
 - Das Abstellen von Fahrrädern auf den Wegen ist nicht erlaubt, sie müssen mit in die Parzellen genommen werden.

§ 5 Zähler und Zählerstände

1. Jede Parzelle verfügt über eine Wasseruhr und einen Stromzähler.

2. Wasseruhr-Leitungen

- Die Wasseruhr gehört dem Pächter. Dieser hat zu kontrollieren, dass sie ordnungsgemäß funktioniert.
- Beim Einbau ist darauf zu achten, dass die Wasseruhr richtig herum eingebaut wird, bei Zuwiderhandlung kann es, nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, zu einer Strafzahlung kommen.
- Bei einem Defekt ist sie auszutauschen, dazu ist vorher der Vorstand zu informieren.
-
- Im Herbst wird das Wasser abgestellt. Vor dem Anstellen im Frühjahr hat jeder Pächter die Pflicht, dass Hauptventil und die Wasserhähne auf seiner Parzelle zu schließen. Bleiben sie geöffnet kann es, nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, zu einer Strafzahlung kommen.
- Die Wasserleitung auf der Parzelle ist Eigentum der Pächter. Für Wartung und Reparatur ist der Pächter zuständig.
- Die Wasserleitung bis zur Zaungrenze ist Eigentum des Vereins.

Ergänzende Gartenordnung

des Kleingartenvereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V.

3. Stromzähler-Leitungen

- Alte Stromzähler (Keramiksicherungen) sind Eigentum vom Verein. Ein Austausch muss, vor dem Umbau, dem Vorstand gemeldet werde. Plomben dürfen nicht vom Pächter entfernt werden.
- Sicherungskästen auf den Grundstücken gehören dem Verein und dürfen nur vom Verein zugelassenen Elektriker geöffnet, repariert und gewartet werden.
- Auf jeder Parzelle liegt im hinteren Bereich die Hauptstromleitung, vor Erdarbeiten ist zu überprüfen, dass diese nicht beschädigt wird.
- Leitungen ab dem Sicherungskasten im Außenbereich sind Eigentum des Pächters, er ist für Wartung und Reparaturen verantwortlich.

4. Strom- und Wasserzähler werden im September, des laufenden Jahres durch die Wegeobleute abgelesen. Eigenablesung ist nicht möglich.

Termine werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben.

Eine unentschuldigte Abwesenheit kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, zu einer Strafzahlung führen.

Bei Abwesenheit werden die Zählerstände nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre geschätzt.

§ 6 Drohnen

1. Der Betrieb von Drohnen in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.
Gesetzlich geregelt wird die Benutzung von Drohnen durch die:
 - EU-Verordnung über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 24.05.2019 (EU-Drohnenverordnung)
 - Deutsche- Drohnen Verordnung vom 30.07.2017
 - Luftverkehrsgesetz
2. Da die Einhaltung der Richtlinien, sowie einige Verordnungen (Mindestabstand, bei Ton und Videoaufnahmen Zustimmung aller Personen erforderlich) vom Verein nicht kontrolliert werden können, ist der Betrieb von Drohnen auf dem ganzen Gelände des Vereins untersagt.

§ 7 Seniorengärten

1. Auf Antrag und nach Überprüfung durch den Vorstand, können Seniorengärten genehmigt werde.
2. Für den Antrag berechtigt sind Mitglieder über 75 Jahren mit einer mindestens 70-prozentigen Schwerbehinderung.
3. In Ausnahmen kann Mitgliedern ein Seniorengarten genehmigt werden, die starke körperliche Beeinträchtigungen haben und deren Gesundheitszustand über einen längeren Zeitraum erheblich beeinträchtigt ist.
4. Seniorengärten unterliegen nicht der 1/3 Regelung.
5. Bei zwei Pächtern müssen beide die Richtlinien erfüllen.
6. Die Berechtigung wird jährlich vom Vorstand überprüft

Ergänzende Gartenordnung

des Kleingartenvereins Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V.

Die Verordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung der Kleingartenanlage Waldessaum Block 4 e.V. beschlossen. Sie tritt am 07.03.2026 in Kraft. Sie kann von jeder Mitgliederversammlung geändert oder angepasst werden.

Bis zur nächsten Änderung oder Anpassung, durch die Mitgliederversammlung, behält die Verordnung ihre Gültigkeit.

Als Anlage, die aktuelle Gebührenverordnung, die von jeder Mitgliederversammlung für das aktuelle Gartenjahr beschlossen wird.

Beiträge übergeordneter Verbände können, laut Satzung, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Mitglieder umgelegt werden.

Rostock, 07.03.2026